

Stadtverwaltung Eisenach
Oberbürgermeisterin Wolf
Markt 2-4

NPD-Fraktion Eisenach
Postfach 10 16 39
99806 Eisenach

99817 Eisenach

Eisenach, den 17.07.2014

Änderungsantrag zu TOP 4 – Spiegelbildlichkeit bei Ausschüssen herstellen

Der Stadtrat der Stadt Eisenach beschließt:

1. §26 Abs. der Geschäftsordnung wie folgt geändert: Die Ausschüsse in §26 Buchst. b. und. d. sowie unter Abs. 2 haben jeweils acht Mitglieder und acht berufene Bürger.

Gründe:

Der Antragsteller zitiert im Folgenden aus verschiedenen Urteilen, die dem Antragsteller Recht geben. Es muss nicht jeder im Ausschuss vertreten sein, aber Spiegelbildlichkeit muss gewahrt werden:

„Dass kleinere Fraktionen in manchen Ausschüssen eines Rats nicht vertreten sind, stellt in der Regel keinen Verstoß gegen das Spiegelbildlichkeitsprinzip dar, **wenn die Ausschussgröße wenigstens ungefähr ein Viertel der Plenumsgröße beträgt** (wie OVG Schleswig-Holstein v. 15.03.2006 - 2 LB 48/05.“ (Quelle: OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 15.05.2013 - Az.: 10 A 10229/13)

„Seine Autonomie bei der Bestimmung der Mitgliederzahl sowie der Wahl des Besetzungsverfahrens ist gesetzlich durch Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO **insoweit gebunden, als dem Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen Rechnung zu tragen ist. Der Senat hat in seiner Rechtsprechung bereits früh den Zweck dieses zwingenden Grundsatzes betont, dass jeder Ausschuss in seiner Zusammensetzung ein verkleinertes Abbild des Gemeinderates darstellen muss (VGH vom 26.11.1954, n.F. 8, 5 LS 2 und S. 8 f.).**“ (Quelle: BayVGH, Urteil vom 17. März 2004 4 BV 03.1159)

„Nach Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG muss das Volk in den Ländern, Kreisen und Gemeinden eine Vertretung haben, die aus unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist. Diese Bestimmung überträgt die in Art. 20 Abs. 1 und 2 GG getroffene Grundentscheidung der Verfassung für die Prinzipien der Volkssouveränität und der Demokratie auf die Ebene der Gemeinden (vgl. BVerfGE 47, 253; 83, 37). Daraus folgt, dass die Gemeindevertretung, auch wenn sie kein Parlament, sondern Organ einer Selbstverwaltungskörperschaft ist, die Gemeindebürger repräsentiert (vgl. Urteil vom 27. März 1992 BVerwG 7 C 20.91 BVerwGE 90, 104). Diese Repräsentation vollzieht sich nicht nur im Plenum, sondern auch in den Ausschüssen des Gemeinderats (vgl. Urteil vom 27. März 1992 BVerwG 7 C 20.91 BVerwGE 90, 104 und Beschluss vom 7. Dezember 1992 BVerwG 7 B 49.92 Buchholz 11 Art. 28 GG Nr. 87). Da sie der ganzen Volksvertretung, d.h. der Gesamtheit ihrer gewählten Mitglieder obliegt, **haben alle Mitglieder grundsätzlich gleiche Mitwirkungsrechte** (vgl. BVerfGE 80, 188; 84, 304).“ (Quelle: BVerwG 8 C 18.03 v. 10.12.2003)

Entstehende Kosten sind aus der HH-Stelle 00000.4010000 zu decken. Bei aller notwendigen Haushaltskonsolidierung ist diese nicht derart zu Lasten der Menschen zu betreiben, die in den





kommenden fünf Jahren all ihre Kraft und ihr Engagement zum Wohle der Stadt einsetzen und dabei auch ihre Mühen zur Haushaltssanierung einbringen sollen.

Patrick Wieschke

Tel: 03691 / 888 63 03
Fax: 03691 / 888 63 04
Funk: 0151 / 172 78 279

Netzseite:
www.npd-fraktion-eisenach.de
Facebook:
www.facebook.com/npdfraktioneeisenach
e-Post:
info@npd-fraktion-eisenach.de

Bankverbindung:
NPD- Stadtratsfraktion Eisenach
Wartburgsparkasse Eisenach
BLZ: 840 550 50
Kto.-Nr.: 1200 54 52

